

Erklärungen zum Gehaltszettel

Erklärung zum Monatsbezugszettel¹⁾

BEZUG	Bruttomonatsbezug - Höhe lt. Bezugstabelle
EINBEHALT	Exekution mit Abzug
EINST.	Nur auf Jänner- und Juli-Bezugszettel - aktuelle Einstufung
ERSATZ	Rückforderung von „Übergenüssen“
FAM.BEIH.	Familienbeihilfe: ÖS 1.400.-; ab Jänner des Jahres des 10. Geburtstages ÖS 1.650; ab Monat des 19. Geburtstages ÖS 1.950.-; bei Behinderung(mind. 50%, voraussichtlich mind. 3 Jahre) zus. ÖS 1.650.-
FRB	Lohnsteuerfreibetrag - kann aus zwei Komponenten bestehen: Freibetrag lt. Freibetragsbescheid des Wohnfinanzamtes (Fortschreibung nach dem Jahresausgleichsverfahren) Pendlerpauschale: Anspruch, wenn Dienst- und Wohnort nicht identisch sind und mindestens 20 km voneinander entfernt sind.
GES.ABZ.	Summe aller Abzüge
GEW.BTG.	Gewerkschaftsbeitrag - wird automatisch als Lohnsteuerfreibetrag berücksichtigt
KIND.ZL.	Kinderzulage: Die Kinderzulage von S 200.- gebührt (mit wenigen Ausnahmen - siehe Gehaltsgesetz §4, Abs. 4 und 5) für jedes der folgenden Kinder eheliche Kinder, legitimierte Kinder, Wahlkinder, uneheliche Kinder, sonstige Kinder , wenn Sie dem Haushalt des Bediensteten angehören und er überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt. Achtung: Sind beide Ehegatten im Bundesdienst, gebührt die Kind.Zl. nur einmal.
KIND.ABS.	Kinderabsetzbetrag. Bei Anspruch auf Familienbeihilfe gebühren zusätzlich für das 1. Kind ÖS 350.- 2. Kind zusätzlich 525.- 3. und jedes weitere Kind zusätzlich je ÖS 700.- Achtung: Der beitragsmäßig gleich hohe „Unterhaltsabsetzbetrag“ steht Alimentationspflichtigen zu, wird allerdings erst im Jahresausgleichsverfahren angewiesen.
KV/SV/WFB	Sozialversicherungsabgaben (Vertragsbedienstete 17,15%, Beamte 4,45%); Höchstbeitragsgrundlage 1994 ÖS 36.000.-, daher Höchstbeitrag Vertragsbedienstete ÖS 6.174.-, Beamte ÖS 1.602.-. Siehe auch „PENS.BTG“
LST(FIX)	„Lohnsteuer fester Satz“ (generell 6%). Findet bis zu einer Gesamthöhe von zwei durchschnittlichen Monatsbezügen Anwendung auf Sonderzahlungen („SONDERZLG“) und Belohnungen
LST(LFD)	„Lohnsteuer laut Tabelle“; Progressiver Lohnsteuersatz für laufende Bezüge
MAZ	Mindestauszahlungsbetrag; Bei Nachzahlungen unter ÖS 100.- netto wird bei der nächsten Zahlung dieser Betrag unter dem Kürzel „MAZ...+“ angewiesen
MV	„Fiktiver Mitversteuerungsbetrag“, der bei Gehaltsvorschüssen solange ausgewiesen wird, als die Restschuld über ÖS 60.000.- beträgt. „MV“ erhöht die Steuerbemessungsgrundlage (siehe „STB“)

OB	„Ordnungsbegriff“: Buchhaltungszahl / Auszahlungstag* / Zahlungslistennummer der Institution / Sozialversicherungsnummer/„O“ (=1. Dienstverhältnis beim Bund) * 1 = 1. des Monats (Beamte); 2 = 15. des Monats (Vertragsbedienstete)
PENS.BTG.	Nur bei Beamten; (1994 = 10,25% des Bruttobezugs)
SOND.ABZ.	Summe aller Abzüge außer Steuer und Sozialversicherungsbeiträge
SONDERZLG	„13./14. Monatsgehalt“, viermal jährlich als halber Monatsbezug und (sofern zustehend) halbe Haushaltszulage. Auszahlungstermine: März, Juni, September, November für VB; März, Juni, September, Dezember für Beamte
STB	Lohnsteuerbemessungsgrundlage; auf diesen Betrag wird der Lohnsteuertarif [„LST(LFD)“] angewendet
STM	Steuermerkmal „B“ = Kein Anspruch auf Alleinvertdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag Steuermerkmal „C“ oder „E“ = Anspruch auf Alleinvertdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag
VORR	Nur auf Jänner und Juni-Gehaltszettel: Datum der nächsten Vorrückung in die nächsthöhere Gehalts- / Entlohnungsstufe
VORS.RATE	Vorschussersatzrate, die zur Rückzahlung eines Bezugsvorschusses einbehalten wird
VORS.ST.TAG	Vorrückungstichtag; Nur auf Jänner- und Juli-Bezugszettel; Bescheidmäßig festgesetzter Termin, auf dem die Vorrückung basiert (Vorrückung am 1. Jänner, wenn der VORR.ST.Tag zwischen 1. Oktober und 31. März, sonst Vorrückung am 1. Juli)
2408 /E	Erschwerniszulage *) z.B. 1. Teil der Schreibzulage = (Arbeitsplatzbeschr. „D“ mind. 51% Schreibarbeiten!) - sie besteht aus 2 Teilen (siehe *)! dzt. ca. ÖS 470.- bei vollbeschäftigter geprüfter Schreibkraft; ungeprüfte ca. ÖS 380.- mtl.
2455/KUG	Karenzurlaubsgeld (nur bei Beamten)
2506/MZ	Mehrleistungszulage *) z.B. 2. Teil der Schreibzulage; Buchhaltungszulage, Fernschreibzulage u.ä.
2550/FK	Fahrtkostenzuschuß; Anspruch nur möglich, wenn Wohn- und Dienstort nicht identisch (Ansuchen mittels Formular)

1)

Zusammengestellt 1998 von Hermann Leustik, DA der Universität Klagenfurt

Von:

ULV - <http://www.ulv.ac.at/>

Link:

<http://www.ulv.ac.at/doku.php?id=ulv:leistungen:service:gehaltzettel>

 Zuletzt geändert: **28.06.2017 01:29**
